

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wahl zum 16. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012, Zeitraum der Wahlwerbung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	27.03.2012

Beschluss:

- 1.) Der Rat der Stadt Köln stellt fest, dass die Anbringung von Wahlwerbung für die Wahl zum 16. Landtag des Landes NRW am 13. Mai 2012 ab dem Tag nach den Zulassungsentscheidungen des Kreis- und des Landeswahlausschusses (spätestens ab dem 15. April 2012, 00.00 Uhr) zulässig ist. Sobald der genaue Termin der Zulassungsentscheidung feststeht, ist dieser allen Kandidaten und Kandidatinnen bzw. Parteien und Wählergruppierungen, die bis dahin eine Zulassung zur Landtagswahl 2012 beantragt haben, unmittelbar mitzuteilen und auf der Startseite des Internetauftritts der Stadt Köln (www.stadt-koeln.de) einzustellen.
- 2.) Die im Grundsatzbeschluss des Rates aus 1999 festgelegte Frist von sechs Wochen wird damit unter den besonderen Bedingungen der Landtagswahl 2012 auf rund vier Wochen verkürzt.
- 3.) Die Genehmigungsbescheide für die jeweiligen Wahlvorschlagsträger und Wahlvorschlagsträgerinnen können unter der Bedingung, dass die Erlaubnisse erst ab dem unter 1.) genannten Termin gelten, bereits vorab zugestellt werden.

und Wählergruppierungen zur Landtagswahl am 13. Mai 2012 zugelassen sind. Der Starttermin für die Anbringung von Wahlwerbung - spätestens am 15. April 2012, 00.00 Uhr - korrespondiert damit mit den durch das Innenministerium festgesetzten und durch die Landeswahlleiterin aktuell konkretisierten Stichtagen und Fristen.

Für viele Parteien ist die Zulassung nur eine Formsache. Die dem vereinfachten Zulassungsverfahren unterliegenden Parteien könnten wirkungsvoll bereits 6 Wochen vor der Wahl mit ihrer Werbung beginnen. Andere Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sind in dieser Zeit aber aufgrund der verkürzten Fristen noch gehalten, beispielweise Unterstützungsunterschriften für die Zulassung zu sammeln. Sie werden mit einer kostspieligen Werbung aus vernünftigen, wirtschaftlichen Überlegungen noch nicht beginnen wollen. Wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung soll daher die Dauer der Wahlwerbung für alle Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen gleich begrenzt werden. Die Chancengleichheit ist nur gewahrt, wenn der (effektive) Beginn der Wahlwerbung im öffentlichen Straßenland für alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten, Parteien und Wählergruppierungen der Gleiche ist.

Die Verkürzung des Werbezeitraums auf 4 Wochen ist keine Beeinträchtigung des Rechts auf Wahlwerbung. Denn erst mit den Beschlüssen des Kreis- und des Landeswahlausschusses spätestens am 14. April 2012 zur Zulassung wird das Recht auf Wahlwerbung für die Kandidaten und Kandidatinnen, die Parteien und Wählergruppierungen zur Landtagswahl 2012 begründet.

Begründung der Dringlichkeit:

Eine Beschlussfassung ist in der Sitzung am 27. März 2012 zur Vermeidung einer Dringlichkeitsentscheidung zwingend notwendig, da die nächste Sitzung des Rates erst am 15. Mai 2012 stattfindet und die mit Ratsbeschluss vom 15. Juni 1999 festgelegte Frist von sechs Wochen am 01. April 2012, 00.00 Uhr beginnen würde.